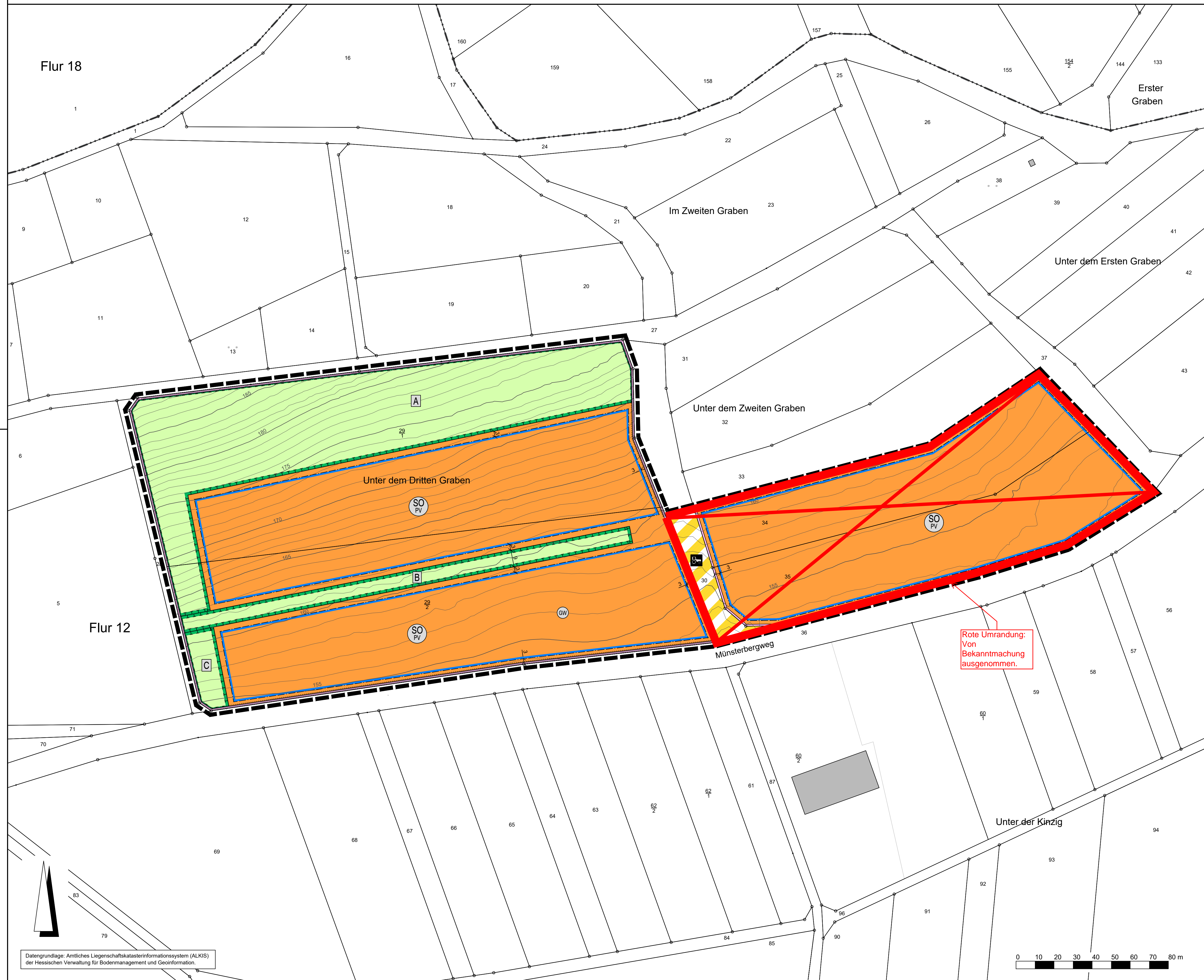
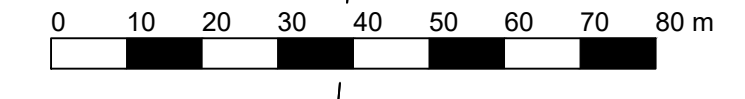


Stadt Bad Soden-Salmünster, Gemarkung Salmünster

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik Unter dem dritten Graben"



Rote Umrandung:
Von Bekanntmachung ausgenommen.



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221),
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
 Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

--- Flurgrenze
 - - - Flurnummer
 1/2 Flurstücksnummer
 vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

SO PV Sondergebiet Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaik"

Maß der baulichen Nutzung

GR Grundfläche
 GRZ Grundflächenzahl
 OK Oberkante baulicher Anlagen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrflächen

Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
 Landwirtschaftlicher Weg

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Zweckbestimmung: Heilquellenschutzgebiet, Schutzzone D

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 A B C Entwicklungsziel: siehe textliche Festsetzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Sonstige Darstellungen

Bemaßung (verbindlich)
 Höhenlinie in m über Normalhöhennull (NNH) gem. DGM1 der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Nutzungsschablone

Baugebiet	GR/GRZ	OK
SO _{PV}	siehe text. Festsetzungen	3,5 über Gelände

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

1 Textliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

1.1.1 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ sind Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582).

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 bis 21a BauNVO)

1.2.1 Die maximal zulässige Grundfläche für die zur Errichtung der PV-Module erforderlichen Rämpfpfade sowie technischen Nebenanlagen (z.B. Zentralwechsellrichter, Transformatorstationen, Umspannstation), Stellplätze und Wartungsflächen wird auf maximal GR = 160 qm festgesetzt.

1.2.2 Die maximal zulässige Grundflächenzahl für die von Solaranlagen überstehenden Flächen, von denen kein unmittelbarer Eingriff in Grund und Boden einhergeht, wird auf maximal GRZ = 0,7 festgesetzt.

1.2.2.1 Für die Oberkante der Modulfläche und der technischen Nebenanlagen wird eine maximale Höhe von 3,5 m über Geländeoberkante festgesetzt (lotrecht gemessen). Kameramasten können ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 8,0 m über Geländeoberkante zugelassen werden. Die Mindesthöhe der Unterkante der Solarmodule wird auf min. 0,80 m über Geländeoberkante festgesetzt.

1.2.3 Der untere Bezugspunkt für die Höhenermittlung ist die in der Planzeichnung mittels Höhenlinien eingetragene bestehende Geländeoberfläche. Zwischenwerte der Höhenlinien sind ausgehend von der nächstgelegenen niedrigeren Isolinie linear und lotrecht zu interpolieren. Die oberen Bezugspunkte sind die Ober- bzw. Unterkanten der Solarmodule bzw. der technischen Anlagen. Bei Anlagen mit Dächern entsprechen diese der Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt der Anlage bzw. des obersten Attkaaabschlusses.

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen sowie Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen sowie Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

1.3.1 Photovoltaik-Freiflächenanlagen (z. B. Modulfläche mit Solarmodulen inkl. ihrer Zentralwechsellrichter, Transformatorstationen, Umspannstation) sind ausschließlich innerhalb der in der Planschraube festgesetzten Baugrenzen zulässig. Die dem Nutzungszweck untergeordnete technische Einrichtungen und sonstige Nebenanlagen (z.B. Kameramasten, Einfriedungen, etc.) sowie Stellplätze, Betriebswege und Wartungsflächen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern anderweitige Festsetzungen (z.B. nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB: Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) nicht entgegenstehen.

1.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.4.1 Stellplätze, Zu- und Umfahrten, Wartungsflächen sowie landwirtschaftliche Wege sind in wasserrechtlich zulässiger Bauweise zu befestigen. Die Modulfläche ist ohne eine flächenhafte Versiegelung des Bodens im Ramm- und / oder Schraubverfahren innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu installieren. Ein flächenhaftes Abschieben des Oberbodens zu Nivellierungszwecken oder die dauerhafte Lagerung von Aushub oder Baumaterialien in den Offenlandbereichen sind zwingend zu unterlassen. Die Holztreibe bzw. Hecke zwischen den Solarfeldern im Westen bleibt bis auf eine geringe Fläche im Osten im Bereich der zukünftigen Zuwegung zu den westlichen Solarfeldern vollständig erhalten, sodass diese weiterhin als Leitstruktur genutzt werden kann. Ebenso wird der obere Bereich der westlichen Fläche mit den hochwertigen Grünlandstrukturen von der Bebauung ausgenommen. Auch die Lagerung von Aushub oder Baumaterialien ist in diesem Bereich zu unterlassen.

1.4.2 Außenbeleuchtungen sind ausschließlich an bzw. im unmittelbaren Umfeld von Funktionsgebäuden zulässig. Es sind ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, zulässig. Wechselnde oder bewegte Beleuchtungen sind unzulässig.

1.4.3 Die Ackerflächen sowie die durch Baumaßnahmen gestörten Grünlandflächen im Sondergebiet sind zur Entwicklung von naturnahem Grünland mit standortgerechtem Saatgut gesicherter regionaler Herkunft (Herkunftsgebiet Hessisches Bergland) für artenreiche Biotopflächen magerer Standorte mit hohem Kräuteranteil (ca. 30 %) einzusäen und regelmäßig zu pflegen. Zulässig sind Wildformen (keine Sorten) oder Heumilch bzw. Wiesendrusch.

1.4.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung „A“: Die Grünlandflächen sind als Extensivgrünland zu erhalten und extensiv zu nutzen (einmalige Mahd pro Jahr). Die Mahd darf nicht vor der Blüte der bestandsbildenden Kräuter (d.h. nicht vor dem 15. Juni) erfolgen. Das Mahdgut ist spätestens nach der Trocknung von den Flächen zu entfernen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die im Zuge der Planumsetzung zu fallenden Bäume sind als Totholzstruktur im Westen der Fläche in einem maximalen Abstand von 15 m zur westlichen Flurstücksgrenze abzulegen und zu belassen.

1.4.4.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „B“: Die bestehenden Heckenstrukturen sind als Transferwege und Nahrungs- sowie Fortpflanzungsraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten. Innerhalb dieser Fläche sind ergänzend sechs Höhlen- und drei Halbhöhlenkästen für Brutvögelarten anzubringen und dauerhaft zu pflegen.

1.4.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „C“: Die Ackerflächen in diesem Bereich sind zur Entwicklung von naturnahem Grünland mit standortgerechtem Saatgut gesicherter regionaler Herkunft (Herkunftsgebiet Hessisches Bergland) für artenreiche Biotopflächen magerer Standorte mit hohem Kräuteranteil (ca. 30 %) einzusäen und regelmäßig zu pflegen. Zulässig sind Wildformen (keine Sorten) oder Heumilch bzw. Wiesendrusch.

1.4.6 Die Teilflächen des Sondergebietes sind einzeln einzuzäunen. Die Zäune sind mit einem Mindestabstand von im Mittel 0,20 m zu versehen. Die Bodenfreiheit ist dauerhaft zu erhalten.

1.4.7 Hinweis: Das durch die Umsetzung des Bebauungsplanes verbleibende Biotopwertfeld von 87.000 Biotopwertpunkten, wird über die Maßnahme „Grünlandensivierung Gemarkung Mottgen, Flur 11, Flurstück 70“ in Sinnal ausgeglichen. Für die Kompensation des Biotopwertdefizits wird eine Fläche von 2.900 qm der Maßnahmenfläche des Flurstücks verwendet. Die Untere Naturschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises hat mit Schreiben vom 28.02.2022 für diese Maßnahme eine Bewilligung in Aussicht gestellt.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 91 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Dach- und Fassadengestaltung (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

2.1.1 Dächer im Plangebiet (z.B. von Nebenanlagen und Betriebsgebäuden) sind als Flachdächer auszubilden. Fassaden von Nebenanlagen und Betriebsgebäuden sind mit senkrechter Holzverkleidung oder weißen, bläulichen, erdfarbenen oder anthrazitfarbenen Farbanstrichen herzustellen. Für die Photovoltaikmodule sind reflexionsarme Materialien zu verwenden.

2.2 Gestaltung von Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 und 3 HBO)

2.2.1 Im Sondergebiet zulässig sind Einfriedungen aus unmanteltem oder feuerverzinktem Stabgitter- oder Maschendrahtzaunflecht mit oberliegendem Stacheldraht bis zu einer Höhe bis max. 2,50 m über der Geländeoberkante. Mauersockel sind unzulässig. Einfriedungen in Verbindung mit Sichtschutzzäunen gelten als geschlossene Einfriedungen und sind unzulässig.

3 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

3.1 Heilquellenschutzgebiet

3.1.1 Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Quantitativen Schutzzone D des Heilquellenschutzgebietes (HQS) Bad Soden-Salmünster (WSG-ID 435-138). Die Schutzzeitsverordnung ist zu beachten.

4 Weitere Hinweise und Informationen

4.1 DIN-Normen

4.1.1 Sofern in den Festsetzungen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle aufgeführten DIN-Normen und Regelwerke in der Verwaltung der Stadt Bad Soden-Salmünster während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

4.2 Verwertung von Niederschlagswasser

4.2.1 Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

4.2.2 Gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser und das von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

4.3 Artenschutzrechtliche Vorgaben

4.3.1 Auf die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden Punkte zu beachten.

Hinweis: Die nachstehenden Vorgaben des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden (sofern auf Grundlage des § 9 BauGB möglich) in die Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB aufgenommen.

4.3.1.1 Rodungszeitbeschränkung und Einschränkung Rückbauarbeiten Jägerstand (A1): Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG dürfen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September keine Eingriffe in Gehölze vorgenommen werden. Der Hausrotschwanz nutzt einen verwitterten Jägerstand im Plangebiet als Brutstandort. Dieser ist außerhalb der Brutzeit, also im Winter zwischen Oktober und Februar, zurückzubauen.

4.3.1.2 Minimierung des Eingriffs zur Errichtung von Baustrassen und Versiegelung (A2): Es ist sicher zu stellen, dass die bestehende Vegetation in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt wird, so dass es nicht zu flächenhaftem Ausfall der Vegetationsstrukturen kommt. Ein flächenhaftes Abschieben des Oberbodens zu Nivellierungszwecken oder die dauerhafte Lagerung von Aushub oder Baumaterialien in den Offenlandbereichen sind zwingend zu unterlassen. Die Holztreibe bzw. Hecke zwischen den Solarfeldern im Westen bleibt bis auf eine geringe Fläche im Osten im Bereich der zukünftigen Zuwegung zu den westlichen Solarfeldern vollständig erhalten, sodass diese weiterhin als Leitstruktur genutzt werden kann. Ebenso wird der obere Bereich der westlichen Fläche mit den hochwertigen Grünlandstrukturen von der Bebauung ausgenommen. Auch die Lagerung von Aushub oder Baumaterialien ist in diesem Bereich zu unterlassen.

4.3.1.3 Anbringen von Kästen (A3): Durch die Errichtung der PV-Anlage gehen insgesamt zwei Obstabäume mit Höhlen sowie ein nicht mehr funktionsfähiger Jägerstand als Brutmöglichkeiten für höhlen- bzw. nischenbrütende Arten verloren. Dieser Verlust ist im Verhältnis 1:3, also mit sechs Höhlen- und drei Halbhöhlenkästen auszugleichen. Die Anbringung ist vor Fällung der Bäume bzw. Beschädigung des alten Jägerstands durchzuführen und erfolgt hinsichtlich der Lage in Abstimmung mit der UNB und dem Flächeneigentümer. Weiterhin sollen die gefällten Bäume als Totholzstruktur auf der westlichen Fläche abgelagt werden.

4.3.1.4 Erhalt Durchgängigkeit Umzäunung PV-Anlage (A4): Die drei Teilflächen werden einzeln eingezäunt und der Zaun mit Durchlässen versehen, sodass keine Veränderung in der Durch- und Zugänglichkeit für Klein- und Mittelsäuger oder anderen Tierarten zu erwarten ist.

4.4 Grenzabstände und Gehölzplantagen

4.4.1 Die gesetzlichen Grenzabstände mit Gehölzplantagen zu landwirtschaftlichen Grundstücken sind allgemein zu beachten. Mit den erforderlichen Einfriedungen ist ein ausreichender Abstand zu landwirtschaftlichen Grundstücken und Wegen einzuhalten.

4.5 Waldabstand

4.5.1 Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet teilweise im Gefahrenbereich des Waldes befindet (30m Zone). Hieraus ergeben sich ggf. erhöhte Anforderungen für die statische Auslegung und zur Sicherung von Anlagen im Geltungsbereich. Die Errichtung der Anlagen erfolgt in Kenntnis dieses Sachverhaltes.

4.6 Altlasten, Bodenschutz und Kampfmittel

4.6.1 Das Plangebiet befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgeschlossen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodenintegrierte Maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK 100 cm) erforderlich, auf deren bodenintegrierte Maßnahmen stattfinden. Sofern die Fläche nicht sonderfähig sein sollte (z. B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodenintegrierten Bauarbeiten erforderlich.

4.6.2 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf Auffälligkeiten zu achten (Geruch, Geschmack, Aussehen und Farbe). Der Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung ist umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen.

4.6.3 Zur Vermeidung von Boden- und Grundwasserunreinigungen durch auslaufendes Öl und Benzin ist darauf zu achten, dass nur sorgfältig gefüllte Maschinen nach dem aktuellen Stand der Technik eingesetzt werden. Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sind entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß der aktuellen Gesetzgebung (WHG, LWG) und dem Stand der Technik umzusetzen. Kraftstoffe, Hydraulik- und Mineralöle sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen zu lagern. Ölbündelmaterial sind auf der Baustelle in ausreichender Menge vorzuhalten. Betonfahrzeuge und -maschinen sind nur auf eisigen für diesen Zweck eingerichteten Anlagen und Flächen, und nicht auf unbefestigten Flächen zu reinigen.

4.6.4 Sollte eine Lagerung wassergefährdender Stoffe stattfinden, ist diese bei der Ableitung Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Zum Warturm 11-13, 63571 Gehlhausen anzuzeigen.

4.6.5 Zur Minimierung der Beeinträchtigung des Schutzguts Boden ist zu beachten, dass im Rahmen der Bautätigkeit Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt gelagert werden. Bzgl. Oberbodenarbeiten und Oberbodenmitteln sind die DIN 19917 und 19915 zu beachten.

4.7 Abfallbeseitigung

4.7.1 Bei Bau-, Abriss und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Baumaterialien“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2015) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten. Betonreste und -abfälle dürfen nicht im Baufeld abgelagert oder zwischengelagert werden, sondern sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.8 Bodendenkmäler

4.8.1 Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) sind gemäß § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund- und Fundstellen sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen.

Verfahrensvermerke:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am 31.01.2022

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekannt gemacht am 02.06.2022

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekannt gemacht am 02.06.2022

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich 07.06.2022
 08.07.2022

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekannt gemacht am 07.06.2022

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich 19.06.2022
 21.07.2022

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am

Die Bekanntmachungen erfolgen in Bad Soden-Salmünster aktuell - Bürger- und Gästezeitung.

Ausfertigungsvermerk:
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Bad Soden-Salmünster, den _____

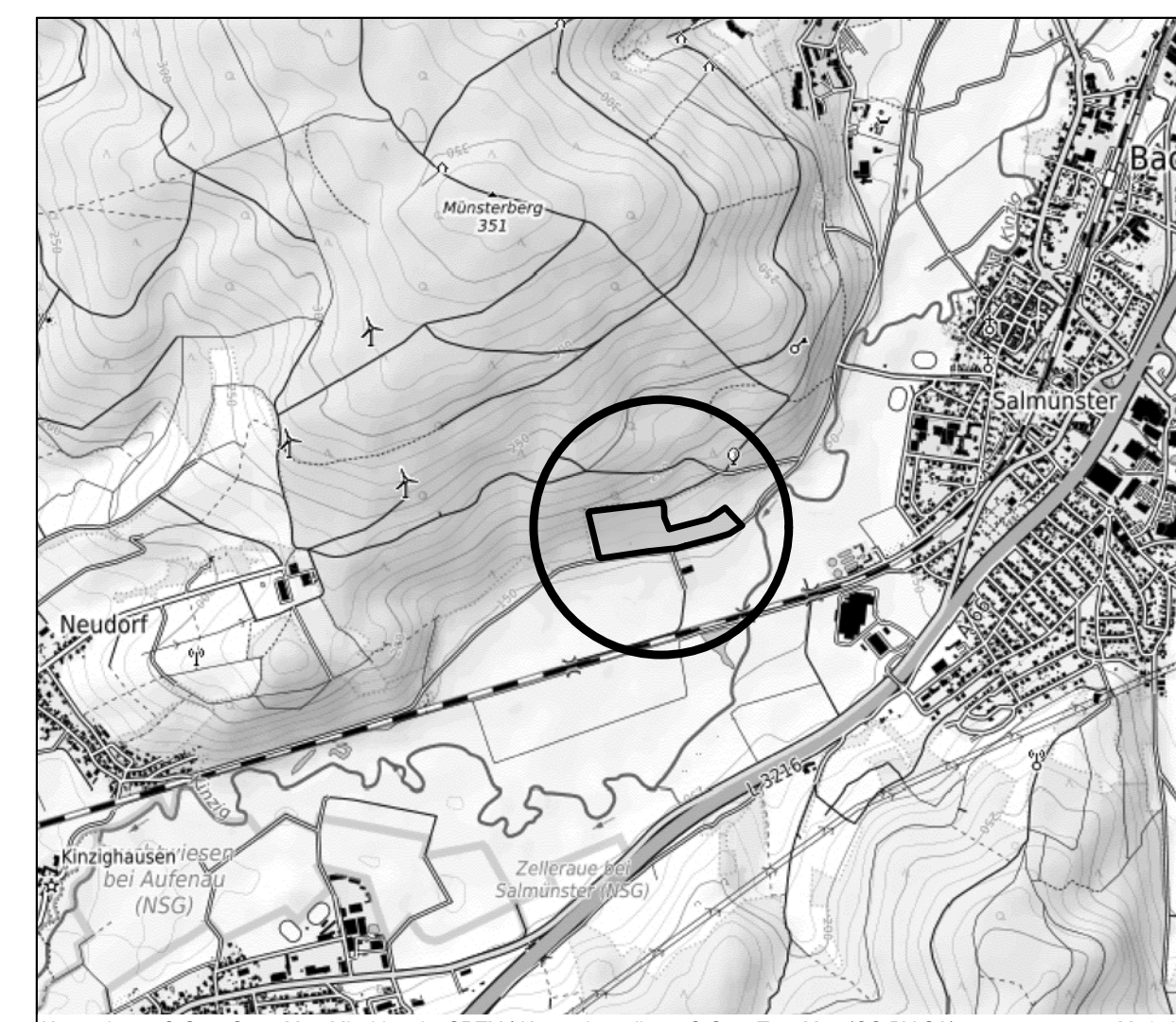
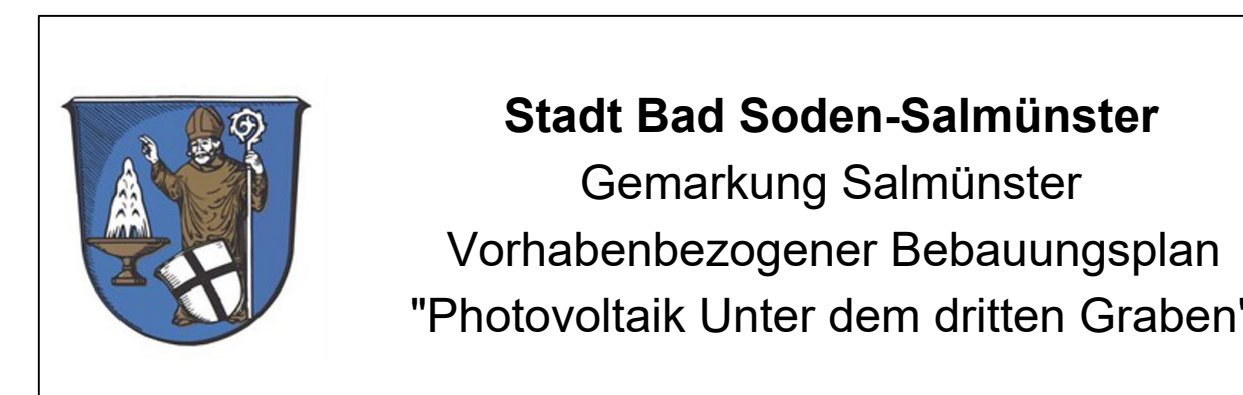
 Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:
 Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am:

Bad Soden-Salmünster, den _____

 Bürgermeister

Bad Soden-Salmünster, den _____



PLANUNGSBURO FISCHER		Raumplanung Stadtplanung Umweltschutz	
Im Nordpark 1 - 35435 Wellerberg	L + 49 641 98441-22	F + 49 641 98441-155	Info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de
Stand:	10.01.2023		
	24.10.2023		
Satzung		Projektleitung:	Bode
		CAD:	Darm
		Maßstab:	1 : 1.000
		Projektnummer:	21-2616